

VR-PLUS - das Mitgliederprogramm der Volksbank Dornstetten eG

Stand: Juli 2007

Für die Teilnahme am VR-PLUS-Programm gelten die im Folgenden aufgeführten Teilnahmebedingungen. Besondere Regelungen können sich ferner aus weiteren Bedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Teilnahmebedingungen enthalten, ergeben.

1 Teilnahme

1.1 Teilnahmeberechtigte

Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Personen, die das 16. Lebensjahr erreicht haben und Mitglied der Volksbank Dornstetten eG sind.

1.2 Teilnahmebeginn

Die Teilnahme beginnt mit dem Abschluss der Teilnahmevereinbarung zwischen der Genossenschaft und dem Teilnehmer. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Teilnahme am VR-PLUS-Programm besteht nicht. Die Genossenschaft ist berechtigt, einen Antrag auf Teilnahme am VR-PLUS-Programm ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

1.3 Teilnehmerkarte

Zum Nachweis der VR-PLUS-Teilnahme erhält das Mitglied einen nummerierten Schlüsselanhänger.

Nach Beendigung der Teilnahme am VR-PLUS-Programm ist der Schlüsselanhänger unverzüglich an die Genossenschaft zurückzugeben.

2 Leistungen

2.1 Leistungsbedingungen

Der Abruf von Waren und Dienstleistungen durch den Teilnehmer im Rahmen von VR-PLUS vollzieht sich entweder bei der Genossenschaft oder unmittelbar bei dem anbietenden VR-PLUS-Kooperationspartner. Im Fall des Bezugs von Waren und Dienstleistungen von einem VR-PLUS-Kooperationspartner werden Ansprüche des Teilnehmers gegenüber der Genossenschaft nicht begründet.

Die Verfügbarkeit einzelner Waren und Dienstleistungen, die über VR-PLUS beziehbar sind, kann variieren. Bezüglich der Verfügbarkeit der Leistungen kann die Genossenschaft daher keine Haftung übernehmen.

Für den Bezug einzelner Waren und Dienstleistungen können die Teilnahmebedingungen durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen VR-PLUS-Kooperationspartners oder durch Sonderbedingungen modifiziert oder ergänzt werden. Diese werden mit den entsprechenden Angeboten bekannt gegeben.

2.2 Informationen über Leistungen

Die teilnehmenden Mitglieder werden über die über das VR-PLUS-Programm beziehbaren Waren, Vorteile und Dienstleistungen schriftlich informiert und beraten.

2.3 Informationen über Leistungen per E-Mail

Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, von der Genossenschaft per E-Mail über die im Rahmen von VR-PLUS beziehbaren Waren, Vorteile und Dienstleistungen informiert und beraten zu werden. Sofern der Teilnehmer die Information und Beratung per E-Mail nicht wünscht, ist dies der Genossenschaft schriftlich mitzuteilen.

2.4 Kosten, Auslagen und Entgelte

Der Teilnehmer ermächtigt die Genossenschaft, den Beitrag für die Teilnahme am VR-PLUS-Programm sowie Auslagen und Entgelte, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Waren oder Dienstleistungen im Rahmen des VR-PLUS-Programms fällig werden, durch Lastschrift von seinem vorstehend genannten Girokonto einzuziehen. Die Genossenschaft wird ermächtigt, die Einziehung auch durch Dritte vornehmen zu lassen. Die Bank ist berechtigt, für den Einzug von Kosten, Auslagen und Entgelten einen Dienstleister zu beauftragen, auf den diese Ermächtigung für das Lastschriftverfahren erweitert wird.

3 Kündigung, Ende der Teilnahme, Programmbeendigung

3.1 Kündigung

Der Teilnehmer kann die VR-PLUS-Teilnahme unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines jeden Monats kündigen. Die Kündigung ist an die Genossenschaft zu richten und bedarf der Schriftform.

Eine Kündigung der Teilnahme am VR-PLUS-Programm durch die Genossenschaft ist nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen möglich, sofern die Kündigung nicht aus wichtigem Grund fristlos erfolgt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, bei einem schwerwiegenden Verstoß des Teilnehmers gegen diese Teilnahmebedingungen oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Genossenschaft. Gleiches gilt im Falle eines Missbrauchs gemäß Ziffer 4.2 dieser Bedingungen sowie bei wesentlichen Falschangaben oder belästigendem Verhalten gegenüber Mitarbeitern der Genossenschaft oder eines Kooperationspartners.

3.2 Ende der Teilnahme

Mit dem Wirksamwerden einer Kündigung gemäß Ziffer 3.1 dieser Bedingungen ist die Teilnahme am VR-PLUS-Programm beendet.

Die Teilnahme am VR-PLUS-Programm ist ebenfalls beendet, wenn der Teilnehmer aus der Genossenschaft ausscheidet. Einer gesonderten Kündigung gemäß Ziffer 3.1 bedarf es in diesen Fällen nicht.

3.3 Programmbeendigung

Die Genossenschaft behält sich das Recht vor, das VR-PLUS-Programm als solches jederzeit einzustellen oder durch ein anderes Programm zu ersetzen und die Teilnahmeverträge ordentlich zu kündigen. Auf solche Kündigungen findet Ziffer 3.1 entsprechend Anwendung.

4 Sonstiges

4.1 Änderungen des Programms

Änderungen dieser Teilnahmebedingungen werden dem Teilnehmer schriftlich bekannt gegeben. Hat der Teilnehmer mit der Genossenschaft im Rahmen der Geschäftsbeziehungen einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Homebanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Teilnehmer erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn der Teilnehmer nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Genossenschaft bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Teilnehmer muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die Genossenschaft absenden.

4.2 Missbrauch

Der Verkauf, Tausch, die Versteigerung oder die sonstige Weitergabe von Waren und Dienstleistungen, die über das VR-PLUS-Programm bezogen worden sind, ist untersagt.

Bei vom Teilnehmer zu vertretendem Missbrauch behält sich die Genossenschaft das Recht vor, die Teilnahme am Programm zu kündigen. Ebenfalls unberührt bleibt das Recht, weitergehende Ansprüche gegen den Teilnehmer, einschließlich Schadensersatz, geltend zu machen. Dem Teilnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

4.3 Recht, Gerichtsstand

Für die gesamte sich aus der Teilnahme am VR-PLUS-Programm ergebende Rechtsbeziehung zwischen dem Teilnehmer und der Genossenschaft gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand ist der Ort des für den Sitz der Genossenschaft zuständigen Gerichts.

4.4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Teilnahmevereinbarung oder der Teilnahmebedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Im Falle der Unvollständigkeit dieses Vertrags verpflichten sich die Parteien, auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrags bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.